

Lehrerverwaltung- Programm

Beitrag von „Thamiel“ vom 24. August 2014 16:12

Zitat von Volker_D

Ich hatte zwar schon versucht es zu erklären, aber ich versuche es gerne noch einmal:
Es steht in den Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen. Dort heißt es, dass Daten unter diesen Schutz fallen, wenn es z.B. das Geschlecht ist. Die 7 könnte das Geschlecht sein.

Ja: Du sagst jetzt „Wo steht, dass die 7 das Geschlecht ist. Das ist Interpretationssache“.

Nun: In den Gesetzen und Verordnungen steht extra nicht drin, wie die 7 zu interpretieren ist. Ob als männlich oder weiblich. Das ist nämlich vollkommen nebensächlich, es würde die Gesetze und Verordnungen zum zahnlosen Tiger mutieren lassen.

Du kannst den Konjunktiv ruhig weglassen. Es mutiert sie zum zahnlosen Tiger. Ich sagte schon, diese Gesetze greifen zu kurz. Wenn es für die "7" oder irgendein anderes Byte keine Rolle spielt, wie es interpretiert werden kann, um sie unter die Restriktionen fallen zu lassen, dann greifen sie auf *alle* digitale Informationen, ungeachtet ihrer Verwendung zu. Mit anderen Worten, schreib deine Zeugnisse wieder von Hand. An die Refs da draußen: schreibt eure Unterrichtsplanungen wieder von Hand (insbesondere den Teil, der sich auf die Analyse der Lerngruppe bezieht). Und dabei red ich in dem Fall noch über Textverarbeitungsdaten.

Ob die "7" das Geschlecht darstellt, ist eine Vermutung deinerseits. Wenn diese Unterstellung stichhaltig sein sollte, wäre sie es für alle digitalen Daten. Sowas noch deutlicher ad absurdum zu führen, ist mir leider nicht möglich. Das ist ein Totschlagargument. Wieso wiederhole ich mich gerade?

Zitat von Volker_D

[..]

Um deine Messeranalogie aufzugreifen:

Klar ist ein Messer nur ein Messer. (Übersetzt: Klar sind die Daten nur Daten). Es ist aber äußerst verdächtig, wenn das Messer genau in die Leiche passt. (Übersetzt: Es ist aber äußerst verdächtig, wenn die Daten genau in dein Programm passen). Noch verdächtiger ist, wenn das Messer und Leiche beim Ehemann in der Tiefkühltruhe liegen. (Übersetzt: Noch verdächtiger ist, wenn Daten und Programm im Besitz eines

zugehörigen Lehrers auf seinem USB-Stick sind.)

Du kriegst es echt nicht gebacken: Der Verdacht reicht nicht. Wenn er reichen würde, dürfte es in einem Haushalt (auch deinem) kein Messer geben. Du sagst es doch selbst. Der Nachweis muss geführt werden, egal ob anonymisiert oder verschlüsselt. Die Autopsie muss klären, ob ein Messer zur Stichwunde passt, nicht das örtliche Zusammentreffen von erstochener Leiche und Klinge. Es muss bewiesen werden, dass Daten eine personenbezogene Semantik haben.

Zitat von Volker_D

Wie gesagt: Die „Beweispflicht“ liegt nicht bei mir.

Du vermutest bei meiner Software einen Verstoß und meinst, diese Vermutung würde schon reichen? So einfach isses dann doch nicht. So in etwa, wer etwas digital verschlüsselt hat wohl was zu verbergen und verstößt gegen Gesetze. Das ist ein besonderes Rechtsverständnis.